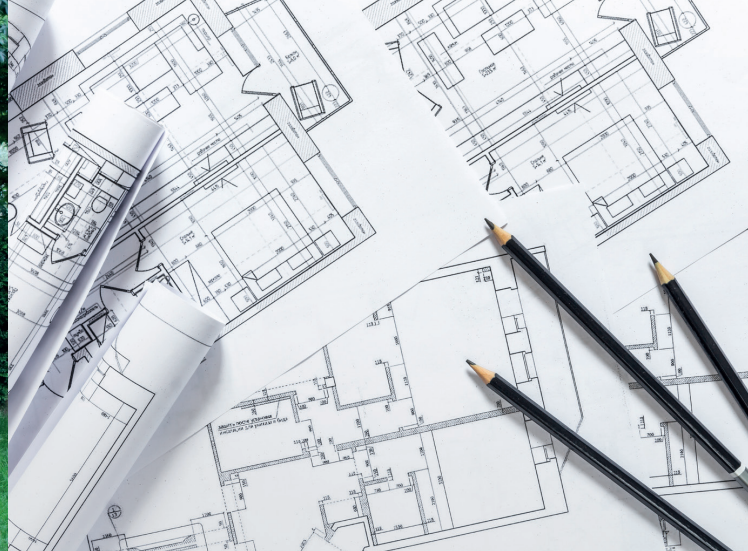




GAGGENAU



Was sind Geschirrhütten?

Der Begriff stammt aus dem Baurecht und meint Hütten, in denen ausschließlich Gartengeräte gelagert werden. Diese Hütten sind kleine Bauten in einfacher Holzverschalung. Sie haben keine Fenster, keine überdachten Terrassen, Pergola oder Vordach. Zudem dürfen sie nicht über einen Aufenthaltsraum und eine Feuerstätte verfügen.

Sind Geschirrhütten größer als 20 Kubikmeter ist eine Genehmigung und ein Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. Die Größe der Hütte (umbauter Raum) ist nach den Außenmaßen zu berechnen. Der Dachraum, ein über Geländeoberfläche liegender Sockel und der von einem Vordach überdeckte Raum, sind voll anzurechnen. Bei einer Größe unter 20 Kubikmeter wird eine sogenannte naturschutzrechtliche Erlaubnis notwendig. Hierfür müssen Sie sich direkt an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt wenden. Pro Grundstück ist nur eine Geschirrhütte zulässig. Um die Hütte in das Landschaftsbild optisch einzufügen, müssen beispielsweise Farbe und Material an die Natur angepasst werden. Das heißt, die Hütte soll möglichst unauffällig sein.

Gartenhäuser (mit Aufenthaltsraum) sind im Außenbereich grundsätzlich verboten. Auch abgestellte Wohn- und Bauwagen sind grundsätzlich unzulässig, da sie einem Aufenthaltszweck dienen.

Nähere Informationen:

Stadt Gaggenau

Rechts- und Bauordnungsamt

Hauptstraße 71

76571 Gaggenau

5. OG, Zimmer 504

Telefon: 07225 962 651

E-Mail: baurechtsamt@gaggenau.de

Sprechzeiten

Montag, 8 bis 12 Uhr

Donnerstag, 14 bis 18 Uhr

oder nach Vereinbarung

 www.gaggenau.de

 www.gaggenau.de/facebook

 www.gaggenau.de/instagram

 www.gaggenau.de/twitter

Fotos: Khromova Anna/shutterstock.com; Crisferra/shutterstock.com;
Schad/shutterstock.com; Perfect Gui/shutterstock.com; Shyntartanya/
shutterstock.com

Bauen von Hütten und Zäunen im Außenbereich

Informationen im
Überblick



Dürfen Hütten und Zäune im Außenbereich errichtet werden?

Das Bauen im Außenbereich ist grundsätzlich problematisch und nur ausnahmsweise möglich. Ob ein Vorhaben tatsächlich im Außenbereich liegt und errichtet werden darf, muss für jedes Grundstück und seine Nutzung als Einzelfall betrachtet und geprüft werden. Bitte orientieren Sie sich bei Ihren Vorhaben nicht an den vorhandenen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken.

Um sicher zu gehen, dass Ihr geplantes Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung - wir beraten Sie gerne. Wenn Sie ohne Genehmigung bzw. positiver Auskunft seitens der Stadtverwaltung eine bauliche Anlage errichten, laufen Sie Gefahr, diese wieder rückbauen und zusätzlich die damit verbundenen Kosten tragen zu müssen! Zudem kann bei einem Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Was zählt zum Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)?

Darunter ist der Bereich eines Gemeindegebietes zu verstehen, der – anders als Baugebiete – rechtlich nicht zur Bebauung bestimmt ist. Der Außenbereich beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils. Im Außenbereich sind grundsätzlich nur sogenannte privilegierte Vorhaben, wie z.B. Vorhaben eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zulässig. Die hobbymäßige kleingärtnerische Nutzung ist kein landwirtschaftlicher Betrieb im baurechtlichen Sinn.

Was ist mit anderen Nutzungen im Außenbereich?

Überdachungen, befestigte Terrassen, Wege, Stell- oder Lagerplätze, Toilettenhäuschen, gemauerte bzw. ortsfeste Grillstellen, Pavillons/Partyzelte, Folien- und Gewächshäuser, Pflanzenüberdachungen, Hochbeete, Spielgeräte (z.B. Schaukeln, Trampoline), Baumhäuser, Fahnenmasten, Teiche und ähnliche Einrichtungen dürfen im Außenbereich nicht errichtet oder installiert werden. Eine ortsfeste Hobbytierhaltung ist im Außenbereich ebenfalls nicht zulässig.

Wie sieht es bei Zäunen und Hecken aus?

Zäune aller Art, Mauern, Sichtschutzanlagen und ähnliches dürfen im Außenbereich generell nicht errichtet werden.



Wichtig!

Auch wenn Ihr Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf, müssen Sie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bau-, Planungs-, Naturschutz- und Wasserrechtes und gegebenenfalls auch noch weitere Vorschriften beachten. Besondere Regelungen gelten für Flurstücke, die in geschützten Biotopen, Landschafts- und Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, Überschwemmungsgebieten, in Mooren, im Gewässerrandstreifen und Flächen mit besonderen Artenvorkommen liegen. Diese Gebiete sind besonders sensibel und vor Eingriffen zu schützen. Deshalb erkundigen Sie sich bitte vor der Errichtung bei der städtischen Baurechtsbehörde und gegebenenfalls auch bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt.